

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 8 (1982)
Heft: 5

Artikel: Welche Variante ist noch unentschieden
Autor: Trösch, Maya
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

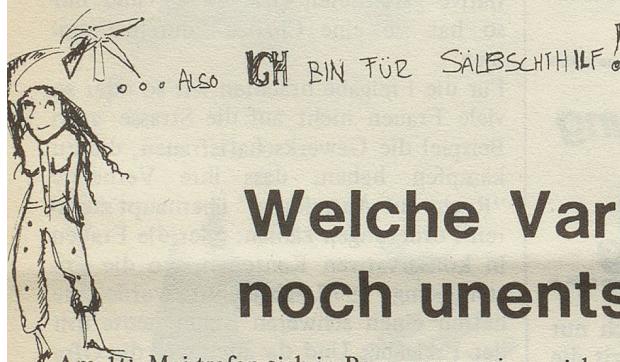
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



"Kinder oder keine, entscheiden wir alleine."



Welche Variante ist noch unentschieden

Am 10. Mai trafen sich in Bern zum zweiten Mal verschiedene Parteien und Organisationen, um über eine allfällige neue Initiative in Sachen Schwangerschaftsabbruch zu diskutieren. Anwesend waren Vertreterinnen und Vertreter von insgesamt neunzehn Organisationen.

An den Anfang der Sitzung stellte Sitzungsleiterin A. Rey vom SVSS eine Zusammenfassung verschiedener Stellungnahmen zu den vier Varianten, auf welche man sich in der ersten Sitzung geeingt hatte. Dabei ergab sich folgendes Bild: zehn Organisationen hatten Variante I – neu formulierte Fristenlösung – den Vorzug gegeben. Darunter neben bspw. SVVS + FdP auch die SPS, deren Vertreterin jedoch erklärte, sie wären auch Variante II gegenüber – Fristenlösung, gekoppelt mit der Pflicht der Krankenkassen, die Kosten eines legalen Schwangerschaftsabbruchs zu übernehmen – zu Diskussionen bereit. Variante II, welche auf Antrag der OFRA in den Variantenkatalog aufgenommen worden war, fand die Unterstützung von Juso, SAP und PdA. Variante IV – Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs – bevorzugt hatten SGRA, POCH-FK und RF. Die meisten "grossen" Organisationen hatten

sich demzufolge für eine Fristenlösung ausgesprochen. Für Variante III – Fristenlösung mit der Möglichkeit für die Kantone, Straflosigkeit einzuführen – hatte sich keine der stellungnehmenden Organisationen entscheiden können. Nun begannen nochmals die Diskussionen um die verschiedenen Varianten. Die einen erörterten die Wichtigkeit der Bezahlung des SAB durch die Krankenkassen, die andern plädierten im Namen des Selbstbestimmungsrechts der Frauen für Straflosigkeit des SAB; Variante III wurde nochmals vertreten und neu ein Kompromiss FL – straffreier SAB vorgeschlagen: man sprach über Durchsetzbarkeit und Ziel einer neuen Initiative, äusserte Einschätzungen – die Meinungen gingen auseinander. Und so wurde schliesslich der anfänglich gestellte Antrag, schon an dieser Sitzung eine Variante zu bestimmen, abgelehnt. (Abstimmungsmodus: pro vertretene Organisation eine Stimme, das hiess aber je eine für bspw. FdP, FdP-FK, Jungliberale, SPS, SPS-FK, Juso, OFRA etc.). Dann ging man an die Bereinigung der Varianten. Nach langen Diskussionen um Variante I einigte man sich darauf, ihr folgenden ungefähren Inhalt zu geben:

Variante I (Fristenlösung)

1 Kompetenzauflistung zwischen Bund und Kantonen. Bund ist für Forschung betr. Verhütungsmittel zuständig und Kantone für Information.

2 Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der letzten Periode erfolgt. Der Eingriff muss durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung seines Berufes zugelassenen Arzt ausgeführt werden. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

3 Der Arzt hat die Schwangere vor dem Eingriff zu beraten. Sie trifft den Entscheid und bestätigt ihn schriftlich. Evt.: bei Urteilunfähigkeit schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag der SPS, die straffreie Frist von zwölf auf sechzehn Wochen auszudehnen, kam in der Abstimmung nicht durch. Ebenso scheiterte der Vorschlag der RF, nicht nur diplomierte Ärzte zu einem Schwangerschaftsabbruch zu legitimieren. Ausserdem wurde Alinea 1 des ursprünglichen Entwurfs "Mann und Frau bestimmen in gemeinsamer Verantwortung die Zahl ihrer Kinder ..." gestrichen.

Für die Absätze 1 und 3 muss noch eine Formulierung gesucht und diese anschliessend besprochen werden.

Zur Diskussion von Variante II und IV reichte die Zeit nicht mehr; sie gehen in ihrer ursprünglichen Fassung zurück an die Organisationen zur Stellungnahme.

Variante II (Fristenlösung und Krankenkasse)

1 bis 3: wie I

4 Im Falle des straflosen Abbruchs einer Schwangerschaft haben die Krankenkassen die gesetzlichen Mindestleistungen zu gewähren.

Variante IV (Straflosigkeit)

1 wie I

2 Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er durch einen diplomierten, in der Schweiz zur Ausübung seines Berufes zugelassene Arzt ausgeführt wird. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

3 wie I

Das weitere Vorgehen sieht nun folgendermassen aus: in den einzelnen Organisationen sollen die Varianten, der Zeitpunkt der Lancierung sowie die Organisationsform des Initiativkomitees besprochen werden. Ob in diesen Fragen an der nächsten Sitzung schon Beschlüsse gefasst werden können, und wenn ja, welche, wird sich am 21. Juni herausstellen.

Maya Trösch